

27.06.96**VP - In - R****Verordnung****des Bundesministeriums für
Post und Telekommunikation**

**Verordnung über die Auskunft- und Informationspflicht zur
Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen
(Postauskunftsverordnung - PAuskV)****A. Zielsetzung**

Durch das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz werden Anbieter von Postdienstleistungen verpflichtet, Auskünfte und Informationen zu erteilen, die der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens bei Naturkatastrophen oder bei einem besonders schweren Unglücksfall, im Rahmen der Notfallbewältigung auf Grund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall dienen.

Die vorliegende Verordnung setzt die Ermächtigungen des § 4 Abs. 1 und 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 um.

B. Lösung

Die Verordnung legt Art, Umfang und Verwendung von Auskünften, die von den betroffenen Unternehmen nach Aufforderung durch das BMPT zu erteilen sind, fest und ebenso Art, Umfang und Verwendung von Informationen, die ohne Aufforderung zu übermitteln sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Kosten fallen nicht an.

E. Sonstige Kosten

Kosten, die nicht durch Entgelte abgedeckt sind, fallen für die Unternehmen, nicht an.

27.06.96

VP - In - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Post und Telekommunikation**

**Verordnung über die Auskunftspflicht zur
Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen
(Postauskunftsverordnung - PAuskV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 961 00 - Po 50/96

Bonn, den 26. Juni 1996

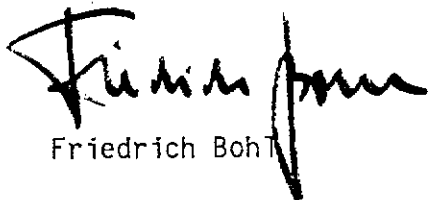
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Post und
Telekommunikation zu erlassende

Verordnung über die Auskunftspflicht
zur Sicherstellung der Versorgung mit Postdienst-
leistungen (Postauskunftsverordnung - PAuskV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohrt

**Verordnung
über die Auskunftspflicht
zur Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen
(Postauskunftsverordnung - PAuskV)**

Vom 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Verpflichtung

**Zweiter Abschnitt
Auskünfte**

§ 3 Art der Auskünfte

§ 4 Umfang der Auskünfte

§ 5 Verwendung der Auskünfte

Dritter Abschnitt Informationen

§ 6 Art der Informationen

§ 7 Umfang und Verwendung der Informationen

Vierter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens zu verpflichten, Auskünfte zu erteilen und Informationen zu übermitteln, die für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens in den Fällen des § 1 des Gesetzes erforderlich sind.

§ 2

Verpflichtung

Die Verpflichtung nach § 1 besteht für das Unternehmen Deutsche Post AG und für andere Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens.

Zweiter Abschnitt

Auskünfte

§ 3

Art der Auskünfte

Die Unternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Auskünfte die in § 4 genannten Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Umfang der Auskünfte

Die Auskünfte erstrecken sich auf:

1. Art und Umfang der jeweiligen Produkte und des Leistungsangebots für In- und Auslandsverkehr im gesamten Geschäftsbereich und in den einzelnen Sparten sowie die Höhe der Entgelte;
2. Zustand der Infrastruktur der Unternehmen, Zustand und Kapazität der Unternehmenslogistik einschließlich der Transportmittel und -möglichkeiten im regionalen und überregionalen Bereich.

§ 5

Verwendung der Auskünfte

- (1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Gesetzes verwendet werden.

(2) Soweit im Rahmen der Postsicherstellungsverordnung vom(BGBl. I S.) Unternehmen verpflichtet worden sind, dienen die erlangten Auskünfte auch als Grundlage für die Entscheidung, ob oder wie lange die Postsicherstellungsverordnung anzuwenden ist. Bei noch nicht verpflichteten Unternehmen dienen sie auch der Prüfung, ob gegebenenfalls eine Verpflichtung erfolgen muß.

Dritter Abschnitt Informationen

§ 6

Art der Informationen

Die Unternehmen nach § 2 müssen dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Kunden nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes unverzüglich mitteilen. Als erheblich im Sinne des Satzes 1 gelten Störungen, die nicht innerhalb von 48 Stunden behoben werden können.

§ 7

Umfang und Verwendung der Informationen

(1) Die Informationen nach § 6 müssen sich auf Art und Umfang der aufgetretenen Störungen mit ihren Auswirkungen auf die Unternehmen und die betroffenen Kunden erstrecken.

(2) § 5 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation
Dr. Wolfgang Bötsch

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund der Ermächtigungsnormen im Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz (PTSG) werden die Unternehmen nach § 2 PTSG die Dienstleistungen des Postwesens anbieten, in dieser Verordnung verpflichtet, Auskünfte und Informationen zu erteilen, die der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Dienstleistungen des Postwesens bei Naturkatastrophen oder bei einem besonders schweren Unglücksfall, im Rahmen der Notfallbewältigung auf Grund internationaler Vereinbarungen, im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und von Bündnisverpflichtungen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall dienen.

II. Im Einzelnen

Zu § 1 - Zweck der Verordnung

Der § 1 beschreibt den Zweck der Verordnung.

Zu § 2 - Verpflichtung

Verpflichtet werden mit dieser Verordnung die Deutsche Post AG als aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenes Unternehmen nach § 2 Nr. 1 PTSG sowie die anderen Anbieter von Dienstleistungen des Postwesens nach § 2 Nr. 2 PTSG.

Zu § 3 - Art der Auskünfte

Im § 3 wird die Auskunftspflicht angeführt. Dabei sind als Auskünfte im Sinne von Abschnitt 2 (§§ 3 bis 5) Mitteilungen zu verstehen, die vom verpflichteten Unternehmen nach Aufforderung zu übermitteln sind, während es sich bei Informationen im Sinne von Abschnitt 3 (§§ 6 bis 7) um Nachrichten handelt, die ohne Aufforderung mitzuteilen sind.

Zu § 4 - Umfang der Auskünfte

Der § 4 legt fest, daß die Auskünfte den gesamten Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmen einschließlich der Leistungsangebote und Produkte umfassen können. Sie werden jeweils lagebedingt abgefragt.

Zu § 5 - Verwendung der Auskünfte

Der Absatz 1 stellt klar, daß die erlangten Auskünfte ausschließlich zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Postdienstleistungen nach § 1 PTSG verwendet werden dürfen.

Der Absatz 2 führt an, daß bei Unternehmen, die bereits nach § 3 PTSG verpflichtet sind, die erhaltenen Auskünfte als Grundlage für die Entscheidung über die Anwendung bzw. Dauer der Anwendung der Postsicherstellungsverordnung dienen. Bei noch nicht verpflichteten Unternehmen wird die Prüfung möglich, ob eine Verpflichtung nach § 3 PTSG sinnvoll und notwendig ist.

Verpflichtet nach § 3 PTSG wird im Rahmen der Postsicherstellungsverordnung zunächst nur die Deutsche Post AG.

Zu § 6 - Art der Informationen

Der § 6 legt fest, daß die Unternehmen nach § 4 Abs. 4 PTSG Störungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Kunden haben, unverzüglich dem BMPT mitzuteilen haben. Ferner wird aufgezeigt, welche Störungen als erheblich anzusehen sind.

Zu § 7 - Umfang und Verwendung der Informationen

Der Absatz 1 legt den Umfang der Informationen fest.

Der Absatz 2 weist darauf hin, daß die Verwendung der Informationen entsprechend der Verwendung der Auskünfte nach § 5 erfolgt.

Zu § 8 - Ordnungswidrigkeiten

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 PTSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Deshalb wurden in den § 8 bestimmte Tatbestände aufgenommen, deren Nichteinhaltung geahndet werden kann. Die Auskunftsverweigerungsrechte des § 4 Abs. 2 PTSG sind zu beachten.

27.09.96**Beschluß**
des Bundesrates

**Verordnung über die Auskunftspflicht zur
Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen
(Postauskunftsverordnung - PAuskV)**

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 sind die Wörter "des Gesetzes" durch die Wörter "des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes (des Gesetzes)" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist das Gesetz, auf das verwiesen wird, im Wege der Legaldefinition genau zu bezeichnen.

2. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 sind die Wörter "verwendet werden" durch die Wörter "sowie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwendet werden; § 4 Abs. 3 des Gesetzes bleibt unberührt" zu ersetzen.

Begründung:

Ein umfassendes Verwendungsverbot auch hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten außerhalb des steuerrechtlichen Bereichs ist nicht sachgerecht und widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 4 Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG).

§ 4 Abs. 3 PTSG sieht ein Verwendungsverbot nicht für alle Straf- und Bußgeldverfahren, sondern nur für Besteuerungsverfahren, Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit vor. Für die von § 4 Abs. 3 PTSG nicht erfaßten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren beschreitet das Gesetz einen anderen Weg: Nach § 4 Abs. 2 PTSG hat der nach der Rechtsverordnung zur Auskunft Verpflichtete ein Recht, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Dieses Auskunftsverweigerungsrecht ist im Gesetz gerade deshalb vorgesehen, weil die Auskünfte grundsätzlich für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwendet werden dürften.

3. Zu § 6 Satz 1

In § 6 Satz 1 sind die Wörter "nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes" zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung auf § 4 Abs. 4 des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes ist überflüssig, da der Verordnungstext den Gesetzestext vollständig wiedergibt.

4. Zu § 6 Satz 2

In § 6 Satz 2 sind die Wörter "im Sinne des Satzes 1" zu streichen.

Begründung:

Um den Bezug des Wortes "erheblich" in Satz 2 auf die Wörter "erheblichen Auswirkungen" in Satz 1 zu verdeutlichen, bedarf es angesichts der Kürze der Norm keiner ausdrücklichen Verweisung.